

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 89

WALTER LEISNER

# Stoische Ruhe in Mensch und Staat

Senecas Denken und die Demokratie



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER LEISNER

Stoische Ruhe in Mensch und Staat

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden  
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 89

# Stoische Ruhe in Mensch und Staat

Senecas Denken und die Demokratie

Von

Walter Leisner



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-15388-6 (Print)

ISBN 978-3-428-55388-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85388-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Diese Untersuchung steht unter Themenworten, die bisher kaum einen Raum in geltendem Staatsrecht gefunden haben: „Ruhe“ begegnet allenfalls im Öffentlichen Recht einer „Sicherheit und Ordnung“, vor allem als Problemfeld des Polizeirechts. Lucius Annaeus Seneca erscheint bisher in der Verfassungsgeschichte selten, in der Rechts- und Staatsphilosophie allenfalls als Autorenquelle einer Stoischen Weltsicht, in welcher ein Naturrecht als antikes Weltrecht beleuchtet wird.

Bezüge solcher Begegnungen, fast schon geistiger Funde, zu Grundsätzen des Öffentlichen Rechts, speziell als vertiefende Gedanken zu einer Staatslehre der Demokratie, liegen gewiss nicht auf der Hand; sie sind dennoch naheliegend. Die große unbestreitbare Ordnungskraft dieser Staatsform, wenn nicht geradezu ihre Legitimation, sie liegen ja in einer Menschennähe ihrer Staatlichkeit, welche ein „Mensch und Staat“ zu „Staat wie Mensch“ werden lassen will, in einem staatsrechtlichen Neo-Humanismus, der dann selbst einen Rückgriff auf die Antike entbehrlich erscheinen lässt. Und dieser menschliche Staat soll ja gerade darin seinen Bürgern ganz nahe sein und in allem bleiben, dass er alles aufnimmt, abbildet, umsetzt, was diese seine Menschen bewegt, darin ihn selbst zu einer flexiblen Ordnungsmacht werden lässt, in einer verfassungsrechtlichen „Offenheit“. Sie trägt ihn auf ein Meer hinaus, auf dem aber das Staatsschiff „Fluctuat nec mergitur“, wie es die Devise der Stadt Paris, des historischen Zentrums organisierter Staatsgewalt, versprochen hat.

Diese Demokratie als bewegte, bewegende Staatsform – und ihr gegenüber nun die stoische Ruhe eines Cäsarenberaters aus Rom, der diese am Ende nur in erzwungenem Selbstmord finden konnte – ist ein größerer Gegensatz, eine stärkere Spannung denkbar als in dieser geistigen Frage?

Doch „Les extrêmes se touchent“, gerade deshalb wird dieses staatsrechtliche Wagnis unternommen. Dem Leser verlangt es viel ab, allzu vieles vielleicht: Assoziationen über wahre Abgründe hinweg. Vor allem aber eine Nachsicht mit höchstpersönlichen Pointierungen des Verfassers und damit auch seiner Selbst-Referenzen: Mit dieser Schrift hat er selbst staats-

rechtliche Ruhe finden, seine bisherigen Gedanken ausmünden lassen und sich von einem Staatsrecht verabschieden wollen – „systematisch“ – das ihn ein langes Leben nicht hat – zur Ruhe kommen lassen.

München, im Herbst 2017

*Walter Leisner*

# Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: „Dynamik“ und „Ruhe“ – Eine Grundfrage der Demokratie . . .	13
I. Demokratie: Staatsform in Bewegung . . . . .	13
1. „Staatsform als Statik“ – Definition aus Souveränität? . . . . .	13
2. Volkssouveränität: wesentlich (in) dynamische(r) Entwicklung . . .	15
3. Der Verfassungsstaat: Demokratische Suche nach „Ruhe in rechtlicher Statik“ . . . . .	17
II. Staatsrechtliche Statik-Vorbilder der Vergangenheit – Demokratischer Entwicklungszustand der Gegenwart . . . . .	17
1. Tradition als Ordnungskraft in der Demokratie? . . . . .	17
2. Staatsrecht der Gegenwart: Absage an statische Ordnungen . . . .	19
III. Staatsrechtliche Institutionenlehren: Kein Weg zur Erfassung demo- kratischer Dynamik . . . . .	22
1. Staatsrechtliche Institutionenlehren: Rechtsformen, nicht Rechtsinhalte . . . . .	22
2. Allgemeine Staatslehre: Ein „institutioneller Versuch“ . . . . .	23
3. Die Allgemeinen Staatslehren der Weimarer Zeit . . . . .	24
IV. Antike Philosophie als Staatsphilosophie der Demokratie . . . . .	25
1. Antike Philosophie: in staatspolitischen Auflösungszuständen . .	25
2. Attische Demokratie und Platonismus . . . . .	27
3. Römischer Staat – Philosophien (s)einer Endzeit . . . . .	28
4. Dynamik und Statik: „Gemischte Staatsphilosophie und demo- kratisches Staatsrecht“ . . . . .	30
B. Senecas Stoa: Staatsrechtliche Inhalte in geistesgeschichtlicher Nähe zur Gegenwart . . . . .	32
I. Seneca als „Referenz für Stoa und Staatsrecht“ . . . . .	32
1. Seneca: ein „Klassiker des Staatsrechts“ . . . . .	32
2. Menschlich-geistige Einheit einer „reichen Persönlichkeit“ . . . .	33



3. Senecas Staatsphilosophie – in Tradition zwischen Autorität und Ruhe .....	34
4. Rückkehr zu stoischer Ruhe – mit Seneca – Heute? .....	37
II. Grundgedanken der Stoa .....	37
1. Erkenntnis nur in Ethik – Keine Metaphysik .....	38
2. Virtus: Menschengleich-Humanes, nicht „moralisch Gutes“ ..	39
3. „Der Mensch nach Natur“ – sein eigener Gott .....	39
4. „Ruhe(n)“ ist alles .....	40
5. Reichtum, Güter: Externa .....	40
6. Ruhe – Welt „eigenen Denkens“, fern von anderen, „vielen“ Meinungen .....	41
7. Der Tod – ein Abgang .....	42
III. Exkurs: Stoa und Christentum .....	42
1. Gemeinsame Grundsätze – Gebote .....	42
2. Trennendes .....	43
IV. Staatsrecht, Demokratie, Grundgesetz – und Stoa: Themenbehandlung in Schwerpunktvergleichen .....	45
1. Die Problematik einer Zusammenordnung zu Schwerpunkten ..	45
2. Begegnungsräume von Stoizismus und Demokratie – Inhaltsvorschau .....	46
C. Stoische (Grund-)Überzeugungen und Demokratische (Grund-)Entscheidungen: Berührungen – Spannungen – Gegensätze .....	49
I. Individualismus .....	49
1. Freiheit in Eigenentscheidung: Individualismus in Ruhe .....	49
2. Menschliche Persönlichkeit – Eigenentscheidung nach Gewissen	51
3. Leben nach Gesetzen der eigenen Natur .....	52
4. „Ernstes Staatsrecht“ .....	54
5. Staat und Freiheit in Dauer .....	56
6. Individualismus: gegen Massen-Unruhe der Mehrheit .....	58
7. Mensch, Staat – Freiheit in „Haltung“, nicht als Anspruchsgrundlage .....	60

II. Erregung, Bewegung, Dynamik – oder Ruhe, in Mensch und Staat? . . . . .	62
1. (Gemüts-)Bewegung und staatsrechtliche Dynamik der Demokratie: Senecas „Über den Zorn“ (De ira) . . . . .	62
2. Bewegung in „Zorn“: Begierde, Gewalt – Streben . . . . .	64
3. Unruhegründe – Meinungsbewegungen, ökonomische Begehrlichkeiten . . . . .	65
4. Strafrecht(stheorien), Staatliche Strafgewalt . . . . .	67
5. Erziehung, Aufstieg, Wettbewerb – ruhegefährdende Bewegung . . . . .	69
6. Der Tod: Ende von Erregung und Bewegung . . . . .	71
III. Staatsferne . . . . .	72
1. Staatsferne oder Staatsdienst: Eine Grundsatzfrage . . . . .	72
2. Entartungsgefahren der Staatlichkeit . . . . .	75
3. Wege zu „staatsnaher Staatsferne“: Transparenz der Person, Statik der Institutionen . . . . .	77
IV. Religion: In Mensch und Staat . . . . .	79
1. Der stoische Mensch und die Staatsreligion . . . . .	79
2. Religion und persönlicher Gott . . . . .	80
3. Religionsfreiheit und Toleranz . . . . .	82
V. Besitz als Gefahr – Eigentum als Ruhe? . . . . .	83
1. Demokratisches Wirtschaften und Stoizismus . . . . .	83
2. Stoische Radikalkritik am „Besitz“, am Reichtum . . . . .	85
3. „Besitz“ zum/als Luxus? . . . . .	87
4. „Das Leben: Ein Spaß“ – Vom Reichtum zum Vergnügen . . . . .	89
5. Der (Staats-)Denker und „sein Eigentum“ – Senecas widersprüchlicher Stoizismus . . . . .	91
VI. Der „Gütige Staat“ der Stoa – von der Menschen- und Staatskunst des Gebens . . . . .	93
1. „Wohltaten“, „Staatsgüte“ als Beherrschung . . . . .	93
2. Güte als Milde . . . . .	94
3. Staatsleistungen – überflüssig? Armut, Unglück als Chancen . . . . .	96
4. Wohltaten: Wie zu geben – wie zu empfangen? . . . . .	98
VII. Tod: Ewige Ruhe für Mensch und Staat (?) . . . . .	101
1. Sterben: ein stoisches Kapitel für Mensch und Staat . . . . .	101

2. „Verfassungsrechtliche Todeskultur“ für den Staats-Bürger? Stoische Grenzen .....	102
3. „Staats-Tod“? .....	104
4. Tod: Spannung oder Scheideweg für „Stoa und Demokratie“? ..	106
5. Sterben: Stoische Selbstauflösung von Mensch und Staat .....	109
D. Ausblick. Senecas Stoisches Denken: Nicht „die“ demokratische Staatsphilosophie, aber eine Sinnerfüllung von ihr .....	111
I. „Gemischte Staatsform“ – „Gemischte Staatsphilosophie“? .....	111
1. Ein staatsrechtlicher Humanismus .....	111
2. Eine Mischung antiker Rechtsphilosophien .....	112
II. Demokratisches Staatsrecht: Zwischen Mehrheitsentscheid und stoischer Regierungs-Beratung .....	113
E. Ergebnisse – Kurzfassung .....	116
1. A. I., S. 13 bis 17 .....	116
2. A. II., S. 17 bis 21 .....	116
3. A. III., S. 22 bis 25 .....	117
4. A. IV., S. 25 bis 31 .....	117
5. B. I., S. 32 bis 37 .....	118
6. B. II., S. 37 bis 42 .....	118
7. B. III., S. 42 bis 45 .....	119
8. B. IV., S. 45 bis 48 .....	120
9. C. I., S. 49 bis 62 .....	120
10. C. II., S. 62 bis 72 .....	122
a) (C. II. 1. ff.) .....	122
b) (C. II. 2.) .....	122
c) (C. II. 3.) .....	122
d) (C. II. 4.) .....	122
e) (C. II. 5.) .....	123
f) (C. II. 6.) .....	123
11. C. III., S. 72 bis 79 .....	123
a) (C. III. 1.) .....	123
b) (C. III. 2.) .....	123
c) (C. III. 3.) .....	123

12. C. IV., S. 79 bis 83 .....	124
a) (C. IV. 1.) .....	124
b) (C. IV. 2.) .....	124
c) (C. IV. 3.) .....	124
13. C. V., S. 83 bis 93 .....	125
a) (C. V. 1.) .....	125
b) (C. V. 2.) .....	125
c) (C. V. 3.) .....	125
d) (C. V. 4.) .....	125
e) (C. V. 5.) .....	126
14. C. VI. S. 93 bis 100 .....	126
a) (C. VI. 1.) .....	126
b) (C. VI. 2.) .....	126
c) (C. VI. 3.) .....	126
d) (C. VI. 4.) .....	127
15. C. VII., S. 101 bis 110 .....	127
a) (C. VII. 1.) .....	127
b) (C. VII. 2.) .....	127
c) (C. VII. 3.) .....	127
d) (C. VII. 4.) .....	128
e) (C. VII. 5.) .....	128
16. D., S. 111 bis 115 .....	128
a) D. I. ....	128
b) D. II. ....	128



# A. Einleitung: „Dynamik“ und „Ruhe“ – Eine Grundfrage der Demokratie

## I. Demokratie: Staatsform in Bewegung

### 1. „Staatsform als Statik“ – Definition aus Souveränität?

a) „Demokratie als Staatsform“ abzugrenzen zu anderen Regierungsformen, ist ein dogmatisches Aufgaben-Erbe der aristotelischen staatsrechtlichen Begriffsjurisprudenz<sup>1</sup>. Diese versucht, in Fortsetzung platonischer Wesens-Idealvorstellungen<sup>2</sup>, die Entwicklungen von Staatsformen und deren Dynamik „aufzufangen“ in der begrifflichen Statik der „Entartungen“ und deren Vermeidung in Kombinationen – letztlich damit Evolutionen als solche<sup>3</sup>, dynamische Entwicklungskräfte aus der Staatsrechtsdogmatik auszublenden. Darauf beruht – noch immer – das gesamte „begriffliche Denkgerüst“ des geltenden, insbesondere das des „grundsatzgeprägten“ deutschen Staatsrechts<sup>4</sup>. Dogmatische Vorstellungen wie „Grundwerte“<sup>5</sup>, „Wesensgehalt“<sup>6</sup>, „Kernbereich“<sup>7</sup> sind Ausprägungen

---

<sup>1</sup> Begriffsjurisprudenz: ein kaum vertiefter Begriff des Staatsrechts, der meist mit dem Namen Paul Laband in Verbindung gebracht wird, dem ersten großen Systematiker dieser Materie; vgl. das Vorwort von dessen 1. Aufl. von „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“, 1876; vgl. dazu Leisner, W., Die Prognose im Staatsrecht. Zukunft in Vergegenwärtigung, 2015, S. 31.

<sup>2</sup> Zu diesem s. Leisner, W., Platons Idealstaat und das Staatsrecht der Gegenwart, 2014, insb. S. 22 ff., 122 ff.

<sup>3</sup> Zu den Evolutionen vgl. Leisner, W., Institutionelle Evolution. Grundlinien einer Allgemeinen Staatslehre, 2012, S. 58 ff.

<sup>4</sup> Sommermann, K.-P., in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG. 6. Aufl. 2010, Art. 20 Rn. 12 ff.

<sup>5</sup> Zu den „Verfassungswerten“ des Grundgesetzes, s. Rensmann, Th., Wertordnung und Verfassung, 2007; Dieckmann, H.-E., Überpositives Recht als Prüfungsmaßstab im Geltungsbereich des Grundgesetzes, 2006, S. 138 ff.; Di Fabio, U., Grundrechte als Werteordnung, JZ 2004, S. 1; Leisner, W., „Wertewandel“ und Verfassungsrecht, JZ 2001, S. 313 m. Nachw.

dieser „Begriffsstatik“<sup>8</sup>. Mit ihr sollen entwicklungsmäßige „Wesensveränderungen“ begrifflich ausgeschlossen, damit die politische Überzeugungskraft der Demokratie mit einem religionsähnlichen Geltungsanspruch von Ewigkeit(en) gesteigert werden<sup>9</sup>.

b) Rechtlich erfolgt dies über einen „*Souveränitätsbegriff*“, der „unwiderstehlichen (Staats-)Gewalt“, der (letztlich) dem Völkerrecht entlehnt und in das „interne“ Recht der Nationalstaaten eingeführt werden konnte, seit und zugleich mit der Entfaltung eines nationalstaatlichen Verfassungsrechts im 18. Jahrhundert. Hans Kelsen<sup>10</sup> hat dies später in seiner Norm(stufen)lehre gültig und bleibend dogmatisiert – wiederum letztlich in aristotelischer Statik.

Zentralbegriff dieser *staatsformprägenden Souveränitätslehre* ist der „Souveränitätsträger“, eine institutionell festgelegte, definierte, abgegrenzte politische Entscheidungs- und damit Machteinheit: „Monarch/Führer“, „Aristokratie/(herrschende) Ober-Schicht“, „Volk/Mehrheit Gleicher“. Eine dogmatische Bewältigung dieser institutionalisierten Souveränität ist nie voll gelungen<sup>11</sup>, weil der sie konstituierende Begriff einer „Unwiderstehlichkeit“ stets eine begrenzende Gegenbegrifflichkeit sogleich auf den Plan rief: die „*Freiheit*“. Sie ist allerdings, als solche, ebenso „rechtlich definitionsresistent“ geblieben in ihrer Begrifflichkeit wie „die Souveränität“<sup>12</sup>. Diese „Freiheit“ war Gegenbegriff zur „Gewalt“, damit zur Staatlichkeit als solcher, unter (der Geltung von) allen Staatsformen, bereits

---

<sup>6</sup> Zum Wesensgehalt s. Huber, P. M., in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG 6. Aufl. 2010, Art. 19 Rn. 102 ff.

<sup>7</sup> S. Nachw. bei Leisner, W. G., Existenzsicherung im Öffentlichen Recht, 2007, S. 92 ff.

<sup>8</sup> Diese Begriffsstatik steigert sich zum Begriff von „Institutionen“, vgl. Leisner, Fn. 3, S. 58 ff.

<sup>9</sup> Zu diesem Begriff der „Ewigkeit“ vgl. Leisner, W., Das Unendliche im Staatsrecht. Geltung, Dimensionen, Dynamik der demokratischen Verfassung, 2017, S. 99 ff.

<sup>10</sup> Zu Kelsens Normbefehlen vgl. Leisner, Fn. 3, S. 30 f.

<sup>11</sup> Neuester Überblick und großangelegter Versuch einer Dogmatisierung bei Schachtschneider, K. A., Souveränität. Grundlage einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015.

<sup>12</sup> Zur „Freiheit als solcher“ vgl. Leisner, Unendlichkeit, Fn. 9, S. 39 ff., 108 f.

in früher Monarchie („Tyrannenmord“)<sup>13</sup>. Deutlich bewusst und (damit auch bereits) institutionalisiert trat dies jedoch mit und seit der Demokratie in Erscheinung, in der Spannung zwischen „Volkswille“<sup>14</sup> und Grundrechtlichkeit. Diese Freiheitsrechte wurden zu einer Art von „personalitätsgestützter Gegenseuveränität“ des Menschen, in seinem Individualismus, gegen den Staat und dessen kelsenianisch verfestigte, dezisionistisch (Carl Schmitt) ausgeformte Norm-Befehlssouveränität.

## 2. Volkssouveränität: wesentlich (in) dynamische(r) Entwicklung

a) In dieser Spannung steht die deutsche grundgesetzliche Ordnung seit dem Zusammenbruch des post-monarchischen Führerstaats. Damit ist „*Staatsformdefinition aus Rechts-Statik-Ruhe voll in demokratische Dynamik geworfen*“, als „demokratische Staatsform in einer (dieser) wesentlichen Bewegung“, in immer neuen Äußerungsformen:

- *Einerseits* wird „die Staatlichkeit“ als eine *Macht* aufgefasst, welche an sich immer neue Herrschafts-(Beherrschungs-)Formen hervorbringt, nunmehr beschwingend „Ordnungsformen“ genannt<sup>15</sup>, in Reaktion auf außer(staats)rechtliche Entwicklungen. Dies endet in unterschwelligen, aber doch stets gegenwärtigen Vorstellungen von einer „Staats-Allmacht“<sup>16</sup>. Definitiv kann es also nicht „Statik als Rechts-Ruhe“ geben, es gibt nur „staatliche Macht in Reaktion auf außerrechtliche Entwicklungen“, also „Staatlichkeit in Macht-Evolution“ – in Bewegung.
- *Zum anderen* steht eben diese „Macht“ in laufender Spannung zu einer „Gegenmacht“ in Bewegung, die aus der *individuellen, individuellethisch*

---

<sup>13</sup> Vgl. Kern, F., Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, in: Buchner, R. (Hg.), 1970, S. 5 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Leisner, W., Das Volk. Realer oder fiktiver Souverän?, 2005. Zur Bildung des Volkswillens dort S. 106 ff., 182 ff.; s. auch ders., Volk und Nation als Rechtsbegriffe der Französischen Revolution, FS f. Liermann 1964, S. 96 ff.

<sup>15</sup> Zum Wesen dieser Staatsgewalt vgl. Randelzhofer, A., in: HStR<sup>3</sup> (Isensee/Kirchhof, HG.), Bd. II., S. 143 ff.

<sup>16</sup> Zur Staatsallmacht vgl. Leisner, Unendlichkeit, Fn. 9, S. 15 ff., 38 f.